

SÄCHSISCHER RECHNUNGSHOF
Schongauerstraße 3 | 04328 Leipzig

Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53
99105 Erfurt

Anhörung der Betroffenen zur Neufassung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk - MDR-Staatsvertrag

Leipzig,
10. Dezember 2020

Mit Schreiben vom 26. November 2020 übersandte die Thüringer Staatskanzlei (als derzeitiger Federführer der Rechtsaufsicht der staatsvertragsgebenden Länder) dem Thüringer Rechnungshof einen Entwurf zur Neufassung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10. Dezember 2020.

Auf Grundlage der gem. § 35 Abs. 1 MDR-StV zwischen den Rechnungshöfen der MDR-StV-Länder geschlossenen Prüfungsvereinbarung vom 27. November 2018 koordiniert und erledigt der federführende Rechnungshof die anfallenden Aufgaben im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungshöfen. Derzeit hat der Sächsische Rechnungshof die Federführung inne. Aus diesem Grund nimmt der Sächsische Rechnungshof zu dem Entwurf des Staatsvertrages in Abstimmung mit dem Thüringer Rechnungshof und dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt wie folgt Stellung:

§ 7 Angebotsrealisierung

Abs. 2 sieht vor, dass sich der MDR an Rundfunkveranstaltern privaten Rechts nicht beteiligen darf. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rundfunk- und Verwaltungsrates. Es wird angeregt, diese Ausnahmen zumindest in Grenzen zu benennen.

§ 18 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates

Abs. 4 regelt den Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der

Postanschrift/Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt.html

Satzung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung derzeit keine Regelung zu den Reisekosten trifft, sondern lediglich auf eine Reisekostenordnung verweist. Es wird vorgeschlagen, auf das Reisekostenrecht des entsendenden Landes zu verweisen.

§ 22 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Aus dem übermittelten Entwurf ist die Notwendigkeit einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder von 7 auf 10 nicht ersichtlich.

§ 23 Aufgaben des Verwaltungsrats

In Abs. 4 Satz 1 sollte ergänzt werden, dass die Bezüge auch an der Besoldung des öffentlichen Dienstes auszurichten sind.

§ 29 Wirtschaftsführung

Nach Abs. 4 soll der MDR die Ansprüche der Beschäftigten aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen. Um dem Vorsichtsprinzip Rechnung zu tragen, sollte es statt „soll“ besser „muss“ heißen.

§ 32 Finanzkontrolle

Nach Abs. 3 sollen die Rechnungshöfe der Länder das Ergebnis der Prüfungen ausschließlich dem Verwaltungsrat, dem Rundfunkrat, dem Intendanten, den Landesregierungen und den Landtagen mitteilen. Im Übrigen gilt nach Abs. 3 Satz 2 § 37 des Medienstaatsvertrages entsprechend. Dieser sieht u. a. eine Information der KEF vor. Eine Harmonisierung mit § 37 Medienstaatsvertrag ist zwecks Vermeidung von Divergenzen unabdingbar. Es wird deshalb vorgeschlagen, statt der bisherigen Formulierung in Abs. 3 ausgehend vom Wortlaut von § 37 Medienstaatsvertrag wie folgt zu formulieren:

„Für die Mitteilung der Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe gelten die Bestimmungen des § 37 Medienstaatsvertrag entsprechend.“

Während bislang die Regierung eines Landes eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ersuchen konnte, sich gutachterlich zu den Fragen zu äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage von Bedeutung sind (§ 35 Abs. 3 a. F.), ist nunmehr in Abs. 4 n. F. vorgesehen, dass sich auf Ersuchen eines Landtages oder der Regierung eines Landes der entsprechende Rechnungshof gutachterlich zu Fragen äußern kann, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des MDR von Bedeutung sind. Gründe, die gegen eine Beibehaltung der bisherigen Regelung sprechen, sind nicht bekannt. Es wird deshalb angeregt, die bisherige Formulierung (§ 35 Abs. 3 a. F.) bei-

zubehalten. Sofern an der Neuregelung festgehalten werden soll, wird dringend darum gebeten, wie folgt zu formulieren: „... eines Landes können sich die Rechnungshöfe gemeinsam gutachterlich ...“.

Der MDR vergibt im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftstätigkeit Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Die Rechnungshöfe regen an, dass bei der Novellierung im MDR-Staatsvertrag festgelegt wird, dass für Vergaben im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit des MDR unterhalb der EU-Schwellenwerte das nationale Vergaberecht anzuwenden ist. Bei Vergaben solcher Leistungen muss der MDR oberhalb der EU-Schwellenwerte das öffentliche Vergaberecht ohnehin bereits anwenden. Vergaben im Rahmen der Programmtätigkeit werden davon nicht umfasst.

Vizepräsident

Anlage

Formblatt zur Datenerhebung